

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1967

Nummer 41

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2121 | 26. 9. 1967 | Zwölfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (12. Erg. Abgabe-VO) | 165 |
| 232 | 21. 9. 1967 | Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —) | 165 |
| 83 | 27. 9. 1967 | Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 1966 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) | 166 |
| | 18. 9. 1967 | Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 303) | 166 |

2121

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über
die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über
die Abgabegefäße in Apotheken
(12. Erg. Abgabe-VO.)**

Vom 26. September 1967

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Abschnitt II der Anlage zu der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken vom 24. Februar 1959 (GV. NW. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 320), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Position

1-(2'-Phenyläthyl)-4-(N-propionyl-anilino)-piperidin und seine Salze; Phentanyl

wird gestrichen.

2. Folgende Stoffe werden in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben eingefügt:

Carbaminoyl-cholin-Salze (Carbachol)

5-Carbamoyl-5H-dibenzo [b, f] azepin und seine Salze (Carbamazepin)

N-(4-Chlor-benzolsulfonyl)-N'-n-propylharnstoff und seine Salze (Chlorpropamid)

Dimethylcarbaminoyl-3-oxyphenyl-trimethylammonium-Salze (Neostigmin)

Gonadotropine

Spiramycin, seine Salze und Ester und deren Salze

Staphylomycin

Xanthencarbonsäure-diisopropylaminoethyl-ester-methylbromid

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 165.

232

**Vierte Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güte-
überwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile
— GüteüberwachungsVO —)**

Vom 21. September 1967

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — BauO NW — (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

§ 1

Güteüberwachung

Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen dürfen folgende gebräuchliche Baustoffe und Bauteile, für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO

NW eingeführt sind, für tragende und aussteifende Bauteile, für den Schall- und Wärmeschutz, für den baulichen Brandschutz sowie für den Schutz der Gewässer nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung unterliegen:

1. Wand- und Deckenziegel,
2. Wand- und Deckenbausteine aus Beton,
3. Kalksandsteine,
4. Hüttensteine,
5. Fertigbauteile aus Stahlbeton mit und ohne Vorspannung,
6. Betonstahl mit Ausnahme von glattem Betonstahl I,
7. Bindemittel für Mörtel und Beton,
8. Werkgemischter Beton-Kiessand,
9. Transportbeton,
10. Formstücke für Schornsteine,
11. Faserdämmstoffe und Schaumkunststoffe,
12. Holzwolle-Leichtbauplatten,
13. Holzfurnierplatten und Holzspanplatten (Platten aus Holzwerkstoffen),
14. Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart,
15. Feuerbeständige und feuerhemmende Türen,
16. Ortsfeste Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten.

§ 2

Ausnahmen

Die Verwendung von in § 1 genannten Baustoffen und Bauteilen, die aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nicht unterliegen, kann gestattet werden, wenn der Nachweis der ordnungsmäßigen Herstellung (Güte) der Baustoffe und Bauteile im Einzelfall erbracht wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 183), geändert durch Verordnung vom 11. November 1963 (GV. NW. S. 326) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1967

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kohlhase

— GV. NW. 1967 S. 165.

83

Verordnung

über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 1966 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr
(AG-UnBefG)

Vom 27. September 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) vom 21. März 1967 (GV. NW. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz für das Kalenderjahr 1966 nach § 2 Abs. 2 AG-UnBefG beträgt

0,51 v. H.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1967

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1967 S. 166.

Anzeige des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des
Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes
vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 18. September 1967

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. August 1967, Seite 313, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Landkreises Soest für den Ausbau der Kreisstraße 4711 in der Ortslage Flerke im Landkreis Soest, Gemarkung Flerke, festgestellt habe.

— GV. NW. 1967 S. 166.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.